

**Kurztitel**

1. AEV für kommunales Abwasser

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 210/1996

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 4

**Inkrafttretensdatum**

08.05.1996

**Text**

**Anlage D**

**Mindestanzahl der Probenahmen pro Untersuchungsjahr gemäß § 4 Abs. 5 für die Abwasserparameter der Anlage A im Rahmen der Fremdüberwachung**

Größenklasse der Abwasser- reinigungsanlage gemäß Anlage A Z 1.2	Mindestanzahl der Probenahmen pro Untersuchungsjahr
1. Größenklasse I	1
2. Größenklasse II	6
3. Größenklasse III	12
4. Größenklasse IV	12

1. Bei einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse I der Anlage A hat die jährliche Probenahme durch die Fremdüberwachung selbst zu erfolgen.
2. Bei einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklassen II bis IV der Anlage A hat die Probenahme zumindest einmal pro Untersuchungsjahr durch die Fremdüberwachung selbst zu erfolgen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Einrichtungen zur Abwasserprobenahme und -konservierung ordnungsgemäß installiert, gewartet und betrieben sind; bei einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse II größer als 1 000 EW<sub>60</sub>, III oder IV der Anlage A ist auch die Einrichtung zur Abwassermengenmessung diesbezüglich zu überprüfen.
3. Die jährlich einmalige Probenahme gemäß Z 1 und 2 im Rahmen der Fremdüberwachung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Abwasserreinigungsanlage mit hohen Zulaufschmutzfrachten des ungereinigten Abwassers (§ 1 Abs. 4 Z 2) belastet ist.